

Unternehmensorganisationsrecht in der CH

Universität Fribourg
Handels- und Wirtschaftsrecht
11.11.2011

Dimitrios Karathanassis

Disposition

1. Einführung

2. Die Grundformen im Gesellschaftsrecht

- a. Die Personengesellschaft
- b. Die Körperschaft
- c. Die Personalgesellschaft
- d. Die Kapitalgesellschaft

3. Der Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht

4. Die Gesellschaften des Obligationenrechts

- a. Einfache Gesellschaft
- b. Kollektivgesellschaft
- c. Kommanditgesellschaft
- d. GmbH
- e. Aktiengesellschaft
- f. Genossenschaft

1. Einführung (i)

- **Ausgangsfrage:** Welche Aufgabe hat das Unternehmensorganisationsrecht (UOR)?
- **Antwort:** Das UOR dient zuerst dazu, den wirtschaftenden Subjekten **möglichst effiziente Formen der gemeinsamen Zweckverfolgung** zur Verfügung zu stellen.

1. Einführung (ii)

- **Problem:**

Beim Zusammenschluss Mehrerer vermengen sich zusammen gleichgerichtete und gegenläufige Interessen.

Die Tatsache, dass innerhalb des UOR des Unternehmens Anliegen der möglichst effizienten Durchführung gemeinschaftlichen Wirtschaftens mit Anliegen von (direkt oder indirekt) am Unternehmen Beteiligten kollidieren. Die Auflösung dieser Kollisionen ist die hauptsächliche Aufgabe des Unternehmensorganisationsrechts.

1. Einführung (iii)

- **Zwei Konsequenzen:**

1. Das UOR ist nicht auf die Beziehung zwischen den Gesellschaftern zu reduzieren. Es muss die Umweltbeziehungen der Unternehmen behandeln (Gläubiger, Arbeitnehmer, Konsumenten, Öffentlichkeit, etc.).
2. Keine Unternehmensorganisation im „luftleeren Raum“. Betrachtung des wettbewerblichen Umfeldes in der Schweiz.

1. Einführung (iv)

- Das UOR besteht aus drei Schichten:
 1. Das Recht des Sondervermögens
 2. Das Recht des Verbandes
 3. Das Recht des Unternehmens

1. Einführung (v)

Das Recht des Sondervermögens in a nut shell

- **Gegenstand:** Sondervermögen, mit dem der Verbandszweck erreicht werden soll.
- **Aufgabe:** Bereitstellung eines „Kollektivsachenrechts“.
- **Fragen:**
 - Trennung Sondervermögen des Verbandes / Privatvermögen der Mitglieder.
 - Zuständigkeit am Sondervermögen.
 - Vermögenstransfer Mitglieder / Verband.
 - Haftung im Innen- / Aussenverhältnis.
- **Grundfiguren:**
 - Gesamthand.
 - Juristische Person

1. Einführung (vi)

Das Recht des Verbandes in a nut shell

- **Gegenstand:** Struktur der Personengemeinschaften
- **Aufgabe:** Verbandsautonomie (Verhältnis von Freiheit und Bindung im Verbandsrecht)
- **Fragen:**
 - Entstehung des Verbandes.
 - Beendigung des Verbandes.
 - Zweckbestimmung des Verbandes.
 - Organisation des Verbandes.
 - Status der Verbandsmitglieder.
- **Grundfiguren:**
 - Personengesellschaft / Körperschaft.
 - Personalgesellschaft / Kapitalgesellschaft.

1. Einführung (vii)

Das Recht des Unternehmens in a nut shell

- **Gegenstand:** Unternehmerische Planung, Leitung und Aufsicht.
- **Aufgabe:** Gewährleistung eines gesellschaftsverträglichen Verhaltens des Unternehmens.
- **Fragen:**
 - Verhaltensleitlinien für die Geschäftsführung.
 - Kooperation Geschäftsführung / Arbeitnehmer.
 - Konsumentenschutz.
 - Umweltschutz.
 - usw.
- **Grundfiguren:**
 - Corporate Governance.
 - Corporate Social Responsibility.
 - Konsultationen mit den Arbeitnehmern.
 - Ethischer Kodex.
 - usw.

2. Die Grundformen im Gesellschaftsrecht

- **Strukturelle Ausgestaltung**

Personengesellschaft / Körperschaft

- **Kapitalbezogene Ausgestaltung**

Personalgesellschaft / Kapitalgesellschaft

2.a. Die Personengesellschaft (i)

- Zweckerreichung des Verbandes ist vom Mitwirken der einzelnen Mitglieder, sowie deren Fähigkeiten abhängig.
- Vertrauen auf die persönliche Mitwirkung der anderen Mitglieder.
- Die Personengesellschaft steht und fällt mit ihren Gründungsmitgliedern und das Ausscheiden auch nur eines davon lässt das Verbandsziel unerreichbar werden.
- Zuständigkeiten verbleiben in den Händen der sich zusammenschliessenden Mitglieder (**Selbstorganschaft**).

2.a. Die Personengesellschaft (ii)

- Mitgliedschaftswechsel ist grundsätzlich unmöglich.
- Einstimmigkeitsprinzip bei der Willensbildung.
- Mitgliedbezogene Zuständigkeitsordnung im Innen- und Aussenverhältnis.
- Gesellschaftsname weist i.d.R. auf Mitglieder hin.

2.b. Die Körperschaft (i)

- Zielverwirklichung ist unabhängig von den Gründern oder anderen bestimmten Personen organisiert .
- Verbandsmitglieder nehmen die Stellung unselbständiger Glieder in einem Gesamtorganismus ein.
- Dauernder Verbandszweck ohne Rücksicht auf das Bestehen und damit ohne Rücksicht auf die individuelle Fähigkeiten bestimmter Personen.
- Zuständigkeiten im Verband werden auf „Gremien“ oder „Kollegien“ verteilt, deren Existenz vom Eintritt und Ausscheiden bestimmter Personen nicht betroffen wird. Verselbständigte Funktionsstellen, in denen Personen wirken, deren Zugehörigkeit zum Verband nicht *conditio sine qua non* ist (**Fremdorganschaft**).

2.b. Die Körperschaft (ii)

- Möglichkeit des Mitgliederwechsels.
- Mehrheitsprinzip bei der Willensbildung.
- Organbezogene Zuständigkeitsordnung im Innen und Aussenverhältnis.
- Gesellschaftsname weist i.d.R. nicht auf Mitglieder hin.

2.c. Die Personalgesellschaft

- Die Personalgesellschaft beruht grundsätzlich nicht auf Kapital und vermögensmässige Beteiligung der Mitglieder, sondern auf deren Person.
- Personen der Gesellschafter stehen im Zentrum.
- Mitgliedschaftsrechte nach dem Gleichheitsprinzip (one man, one vote).

2.d. Die Kapitalgesellschaft

- Mitglieder müssen ein Mindestkapital aufbringen.
- Mitgliedschaftsrechte nach Höhe des erbrachten Kapitals. Status der Mitglieder davon abhängig.

3. Der Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht (i)

- Den Privaten steht es nicht frei, beliebige Verbandsformen zu schaffen; sie sind an die im Gesetz vorgegebenen Formen und an die damit definierten Gestaltungsschranken gebunden.
- Struktur:
 - Verbände mit wirtschaftlichem Zweck fallen unter den Bestimmungen des OR (Art. 59 Abs. 2 ZGB)
 - Art. 530 OR: Auffangbecken für nicht im Gesetz vorgesehene Gesellschaftsformen.
 - Art. 62 ZGB und 530ff. OR: Auffangbecken für nicht-rechtsfähige Vereine.

3. Der Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht (ii)

- Legitimation des **Numerus Clausus**:

Der innere Grund für das Prinzip des Numerus clausus ist darin zu erblicken, dass Gesellschaften – anders als die Beteiligten an einem Schuldvertrag – auch zu Dritten in Beziehung treten. Dadurch rechtfertigt sich hier die Einschränkung der Gestaltungsfreiheit von Privaten durch die Rücksichtnahme auf Drittinteresse (**Gläubigerschutz**), auf Allgemeininteresse (**Verkehrsschutz**) und schliesslich durch das Streben nach einem „minimal standard“ des Interessenausgleichs unter den Verbandsmitgliedern (**Minderheitenschutz**).

3. Der Numerus Clausus im Gesellschaftsrecht (iii)

- **Achtung:** Der Numerus Clausus sagt nur etwas über die Schranken der Wahl der Gesellschaftsform aus. Keine Referenz zur **inneren Ausgestaltungsfreiheit**.
- Versuch eines Leitbildes gescheitert

4. Die Gesellschaften des Obligationenrechts

- Einfache Gesellschaft
- Kollektivgesellschaft
- Kommanditgesellschaft
- GmbH
- Aktiengesellschaft
- Genossenschaft

4.a. Die Einfache Gesellschaft

- Art. 530 ff. OR
- Auffangbecken für andere Gesellschaftsformen
- Kein Haftungsfonds möglich

4.b. Die Kollektivgesellschaft (i)

- Art. 552 ff. OR
- **Definition:** Die Kollektivgesellschaft ist eine personenbezogene, nach aussen hin verselbständigte Gesamthandsgemeinschaft von natürlichen Personen, die in der Regel wirtschaftliche Zwecke verfolgt und ein kaufmännisches Unternehmen betreibt und für deren Verbindlichkeiten neben dem Gesellschaftsvermögen subsidiär alle Gesellschafter unbeschränkt und solidarisch haften.
- Ausweitung der Einfachen Gesellschaft durch stärkere Verselbstständigung.
- Sondervermögen, welches vom Privatvermögen der Mitglieder getrennt ist.
 - Nach Aussen: Die Gesellschaft berechtigt
 - Nach Innen: Freie Ausgestaltung der Mitglieder
- Haftung der Gesellschaft für rechtsgeschäftliche und unerlaubte Handlungen, welche die Gesellschafter in Ausübung ihrer Funktionen begehen.

4.b. Die Kollektivgesellschaft (ii)

- Annahme, dass jeder Gesellschafter zur Vertretung berechtigt ist (Selbstorganschaft).
- Eigene Firma im Rechtsverkehr.
- Grundsätzlich: Bei Wegfall eines Mitgliedes erfolgt die Auflösung.
- Keine eigenkapitalbezogene Regelungen.

4.c. Die Kommanditgesellschaft (i)

- Art. 594 ff. OR
- Definition: Die Kommanditgesellschaft ist eine grundsätzlich personenbezogene, nach aussen hin verselbständigte Gesamthandsgemeinschaft, die in der Regel wirtschaftliche Zwecke verfolgt und ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Ein oder mehrere Gesellschafter (Komplementäre) haften neben dem Gesellschaftsvermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft subsidiär, unbeschränkt und solidarisch, ein oder mehrere Gesellschafter (Kommanditäre) haften nur bis zu einem bestimmten Betrag.
- Grundsätzlich Ähnlichkeit zur Kollektivgesellschaft, aber Ergänzung von Haftungsregelungen
- Unbeschränkt haftende Mitglieder: **Komplementäre** → personengesellschaftlich involviert.
- Beschränkt haftende Mitglieder: **Kommanditäre** → Kapitalbeteiligung. Daraus folgt die Relativierung des personengesellschaftlichen Elements

4.c. Die Kommanditgesellschaft (ii)

- Ziel: Verbindung unterschiedlicher Gesellschaftergruppen:
 - Gesellschafter mit enger Verbindung zur Gesellschaft.
 - Gesellschafter, welche nur eine Kapitalbeteiligung anstreben.
- Massgebender Einfluss auf die Gesellschaft steht den Komplementären zu.
- Aber: Massgeblich der Gesellschaftsvertrag.

4.d. Die GmbH (i)

- Art. 772ff. OR
- Ursprüngliches Leitbild: Die GmbH als Bindeglied zwischen Personalgesellschaften und Kapitalgesellschaften.
 - Aufhebung der unbeschränkten Solidarhaftung als Kennzeichen der Personalgesellschaft und Ersetzung durch ein kapitalgesellschaftliches System, ohne dass das Recht der Gesellschafter zur Geschäftsführung und Vertretung tangiert wird.
 - Recht der Gesellschafter auf Geschäftsführung und Vertretung
 - Haftungsbeschränkung
 - Keine Trennung in zwei verschiedene Mitgliedschaften, sondern Mitgliedschaft mit zwei verschiedenen Elementen.
- Zweitmeistverbreitete Gesellschaftsform in der Schweiz

4.d. Die GmbH (ii)

- GmbH nach der Gesetzesrevision:
 - „Kleine Aktiengesellschaft“.
 - Idee: Same business, same rules.
 - Personenbezogene Kapitalgesellschaft.
 - Gesellschafter können sich statuarisch Pflichten und Rechte einräumen.
 - Grössere Flexibilität im Innenverhältnis, grösstenteils dispositives Recht.
 - Stammkapital 20.000 CHF.
 - Für die Verbindlichkeiten haftet nur das Gesellschaftsvermögen.
 - Änderungen im Mitgliederbestand sind ohne Einfluss auf Persönlichkeit und Firma.

4.e. Die Aktiengesellschaft (i)

- Art. 620 ff. OR
 - „Triebwerk des Kapitalismus“
 - Meistverbreitete Gesellschaftsform in der Schweiz
 - Organisationsform durch den Markt, der als Kapitalpumpe wirkt.
 - Bündelung kleiner Investitionen zu grossen Kapitalien.
 - Wirtschaftsdemokratie (?)
 - Einheitliche Verbandsordnung → Grösse ist irrelevant.

4.e. Die Aktiengesellschaft (ii)

- Gründung durch eine oder mehrere Personen (natürlich/juristisch).
- Ausgestaltung der Mitgliedschaft stark standardisiert.
- Mitgliedschaftsrecht stark von der Kapitalbeteiligung abhängig.
- Umfassendes System des Kapitalaufbringung.
- Keine Haftung der Aktionäre.

4.e. Die Aktiengesellschaft (iii)

- Prototyp der Körperschaft
 - Verwaltungsrat (Exekutivorgan)
 - Generalversammlung (Grundorgan, „Legislative“)
 - Revisionsstelle (Kontrollorgan)
- Aktienkapital: 100.000 CHF
- Hohe Transparenz.

4.f. Die Genossenschaft (i)

- Art. 828 ff. OR
- Definition: Die Körperschaft ist eine personenbezogene Körperschaft mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, die zur Hauptsache bestimmte wirtschaftliche Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe verfolgt, die ein kaufmännische Unternehmen betreiben kann und für deren Verbindlichkeiten vorbehältlich einer anderen statutarischen Ordnung ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen haftet. Die Genossenschaft kann ein variables Grundkapital aufweisen, das in Anteile zerlegt ist.

4.f. Die Genossenschaft (ii)

- Personenbezogene Körperschaft: Verbandzweck soll personenbezogen erreicht werden. → Nicht die Kapitaleinlage, sondern das Mitwirken der Mitglieder ist massgeblich.
- Nicht eine Dividende ist das Ziel, sondern die Förderung der wirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitglieder.
- Gründung durch mindestens sieben Mitglieder.
- Prinzip der offenen Tür → Strukturnorm.
- Fakultativ Personalgesellschaft oder Kapitalgesellschaft; aber: Keine Fixierung des Grundkapitals.
- Haftung: Die Gesellschaft; aber: Statutarisch subsidiäre Haftung der Genossenschafter möglich.

8. Die Gesellschaften des Obligationenrechts (i)

